

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDES BEWERTUNGSVERFAHREN

für die Besetzung von

1 Juniorprofessur

[Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)]

Dekret des Rektors

Nr. 423/2018

vom 06.08.2018

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN
DEKRET DES REKTORS
Nr. 423/2018

Vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von 1 Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)]

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen;
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
- in die geltende Regelung über die Besetzung von Juniorprofessuren [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)];
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren und Forscher auf Planstelle und der Inhaber von Juniorprofessuren [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)];
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik Nr. 36/2018 vom 31.01.2018 mit welchem eine Ausschreibung für eine Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 12/E3 (Wirtschaftsrecht, Recht der Finanz-, Agrar- und Nahrungsmittelmärkte und Navigationsrecht) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich IUS/03 (Agrarrecht) genehmigt wurde;
- in den Beschluss des Universitätsrates Nr. 03/2018 vom 02.02.2018, mit welchem die Ausschreibung für eine Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik im Wettbewerbsbereich 12/E3 (Wirtschaftsrecht, Recht der Finanz-, Agrar- und Nahrungsmittelmärkte und Navigationsrecht) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich IUS/03 (Agrarrecht) genehmigt wurde;
- in die finanzielle Deckung der Juniorprofessuren [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)];

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt ein vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] wie folgt aus:

1. Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

IV. Session 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 130418 (TN3002)

Projektverantwortlicher: Prof. Matthias Gauly

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: IUS/03 (Agrarrecht)

Wettbewerbsbereich: 12/E3 (Wirtschaftsrecht, Recht der Finanz-, Agrar- und Nahrungsmittelmärkte und Navigationsrecht)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Agrar- und Lebensmittelrecht

Tätigkeitsbeschreibung: Der Landwirtschaftssektor in Südtirol steht vor wichtigen Herausforderungen, die sich zum einen aus dem Umstand ergeben, dass Lebensmittel vielfach im Rahmen von globalisierten Systemen der Lebensmittelproduktion hergestellt werden und zum anderen, aufgrund drastischer Veränderungen der Umwelt. Hier ist insbesondere der Klimawandel zu nennen.

Der/die Stelleninhaber/in soll dabei helfen, Strategien zu entwickeln, um diesen Herausforderungen begegnen zu können. Entsprechend soll Forschung zu rechtlichen Fragen der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit lokalen landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden. Der Aspekt des landwirtschaftlichen Unternehmers erstreckt sich hierbei auch auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften, da diese in Südtirol wesentlich zum Erfolg der landwirtschaftlichen Unternehmungen beigetragen haben und beitragen.

Als Voraussetzung ist es wichtig, dass der/die Stelleninhaber/in ein allgemeines Verständnis für die Berglandwirtschaft mit sich bringt und über spezielle Kenntnisse des nationalen und europäischen Landwirtschaftsrechtes verfügt. Aus methodischer Sicht wird Interdisziplinarität und Rechtsvergleichung erwartet.

Die Freie Universität Bozen ist sich ihrer Verantwortung für die Gesellschaft bewusst und versteht sich als Mittlerin zwischen Wissenschaft und Praxis. Aus diesem Grund soll der/die Stelleninhaber/in lokalen Stakeholdern seine Expertise zu Verfügung stellen und zwar in Eigenverantwortung wie auch gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Fakultät. Aus diesem Grund ist eine interdisziplinäre Denkweise essenziell.

Im Rahmen der zu besetzenden Stelle sollen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden: Entwicklung von theoretischem und praxisrelevantem Wissen zur Berglandwirtschaft im Spannungsfeld globalisierter Märkte und den Notwendigkeiten regionaler Entwicklung. Bezogen auf diesen zweiten Aspekt soll Wissen zur Verfügung gestellt werden, welches sich nicht nur auf neue Aktivitäten landwirtschaftlicher Unternehmer wie z.B. „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder soziale Landwirtschaft bezieht, sondern auch an bestehenden Institutionen (z.B. Genossenschaftswesen) oder antiken ländlichen Wirtschaftsformen (z.B. Gemeinnutzungsgüter) anknüpft.

Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr: mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titel, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion: Englisch

Sprachprüfung: Deutsch, Italienisch

Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 90 Punkte):

- Hohe wissenschaftliche nationale/oder internationale Anerkennung durch Publikationen, durch Konferenzbeiträge oder durch künstlerische Leistungen in den letzten 5 Jahren (**max. 10 Punkte**);
- Promotion oder gleichwertiger Abschluss in Übereinstimmung mit der Position des RTD (laut dieser Ausschreibung), in Italien oder im Ausland (**max. 10 Punkte**);
- Master (laurea specialistica) und eventuelle zusätzliche postuniversitäre Master (**max. 10 Punkte**);
- Unterrichtserfahrung im Agrarrecht (IUS/03) auf Universitätsebene (**max. 20 Punkte**);
- Lehrerfahrung auf internationaler Ebene (**max. 10 Punkte**);
- Forschungsaktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich als Redner auf Konferenzen (**max. 20 Punkte**).

Publikationen: Berücksichtigt werden Originalität, wissenschaftliche Relevanz der Verlagshäuser, die Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, die Anzahl der Autoren, die Konsistenz der in den Publikationen verwendeten Methoden mit der Forschungstätigkeit (**max. 10 Punkte**)

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: --

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung: Die Kenntnisse der Italienischen und deutschen Sprache werden auf der Grundlage der Lektüre und mündlichen Übersetzung eines von der Kommission ausgewählten Textes und eines kurzen Gesprächs bewertet (**Deutsch, max. 10 Punkte, Italienisch max. 6 Punkte**)

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen: 50/90

Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:

Deutsch: 8

Italienisch: 4

Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 20

Art des Arbeitsverhältnisses: full time

Vertragsdauer: 3 Jahre

Arbeitssitz: Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: März 2019

Art. 2

Erfordernisse für die Teilnahme

- 1) Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] ist folgendes Erfordernisse vorgesehen:
 - a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel, welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Position im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **IUS/03 (Agrarrecht):**

PhD in einem für die Lehrtätigkeit der ausgeschriebenen Position relevanten Fach der Rechtswissenschaften oder gleichwertiger ausländischer Titel.

Die Kandidaten müssen, zusätzlich zum oben genannten Studententitel, mindestens einen der folgenden Verträge innegehabt haben:

- b) Juniorprofessur gemäß Buchstabe a) des Art. 24 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 240/2010
- c) für mindestens drei, auch nicht aufeinanderfolgende Jahre einen Vertrag als Forschungsassistent gemäß Art. 51 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 449 vom 27.12.1997 l.d.g.F.
- d) für mindestens drei, auch nicht aufeinanderfolgende Jahre Inhaber eines Post-Doc-Stipendiums gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 398 vom 30.11.1989
- e) für mindestens drei, auch nicht aufeinanderfolgende Jahre analoge Verträge, Forschungsstipendien oder Stipendien von ausländischen Universitäten
- f) für mindestens drei Jahre Inhaber einer Juniorprofessur gemäß Art. 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 230/2005
- g) für mindestens drei, auch nicht aufeinanderfolgende Jahre einen Vertrag als Forschungsassistent

gemäß Art. 22 des Gesetzes 240/2010

Die Teilnahmevoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn die Dauer der Verträge gemäß den Buchstaben b) bis g) zusammengezählt mindestens 3 Jahre ergeben
oder

- h) im Besitz der nationalen wissenschaftlichen Eignung gemäß Art. 16 Gesetz Nr. 240/2010 für Professoren der ersten oder zweiten Ebene innehaben
sowie im Besitz von
- i) nachgewiesenen Mindestsprachkenntnissen in Englisch, Italienisch oder Deutsch gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeRS“ oder den Prüfungen für die Festlegung der Sprachniveaus, welche vom Sprachenzentrum der Freien Universität Bozen angeboten werden, sein (gemäß beiliegender Liste der anerkannten Sprachzertifikate und –nachweise) und zwar:
 - i 1) 1. Sprache C1; 2. Sprache B2; 3. Sprache B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GeRS) oder
 - i 2) 1. Sprache C1; 2. Sprache: C1; 3. Sprache A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GeRS).

Die Muttersprache muss nicht durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

- 2) Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidaten nicht teilnehmen:
 - a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
 - b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder von Juniorprofessuren gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.
 - c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 3) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“
<https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=16&year=2018>
innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr), mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (personnel_academic@pec.unibz.it , **nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu

diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Der Kandidat muss dem Teilnahmegesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung einer Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb]", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein
 - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Inhaber eine Juniorprofessur gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
 - h) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - i) mindestens einen der im Art. 2 dieser Ausschreibung genannten Verträge innegehabt zu haben
 - j) im Besitz der in Art. 2 dieser Ausschreibung genannten Sprachnachweise zu sein
 - k) die Muttersprache
 - l) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - m) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
 - n) nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates dieser Universität verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - o) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
 - p) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörigen Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
 - q) die Position betreffend den Militärdienst
 - r) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
 - s) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft

- t) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
 - u) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen
- 5) Die Kandidaten mit Handicap geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind dieser Verwaltung rechtzeitig mit Einschreibebrief mit Rückantwort mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 4 *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen und didaktischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) didaktische und wissenschaftliche Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) Bescheinigungen über den Besitz der Sprachkenntnisse, um zum Verfahren zugelassen zu werden, gemäß Art. 2 Absatz 1, Buchstabe i)
 - e) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - f) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in einer der folgenden Formen eingereicht werden:
- a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.

- b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, sowie jenen der Europäischen Gemeinschaft, bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern. Falls Ersatzerklärungen in anderen als den genannten Fällen verwendet werden, müssen die Gewinner vor der Einstellung die Bescheinigungen gemäß Absatz 7 vorlegen.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben e) und f) müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.

Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.

- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr.

445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass des übersetzten Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der Italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 5

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen Mittel, welches geeignet ist den Erhalt des Gesuches zu bestätigen (**personnel_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 4) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung einer Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb]", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 5) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 6) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 7) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
- a) im Original

- b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 8) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
- a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 9) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 12) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 13) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 14) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

Art. 6

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 7

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (E-mail: personnel_academic@unibz.it) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (E-mail: personnel_academic@unibz.it) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (E-mail: personnel_academic@unibz.it).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

Art. 8

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom Rektor nach Anhörung des Dekans der Fakultät, welcher die Einleitung des Bewertungsverfahrens vorgeschlagen hat, ernannt.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.
Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.
Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.
- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Art. 9

Modalitäten der Auswahl

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.
- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten Titel:

- a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden
- b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten
- c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
- d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
- e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
- f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
- g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
- h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen
- i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit
- j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

- 3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:

- a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation
- b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen
- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft
- d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichfrist der Bewerbungen:

- a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen
- b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation
- c) «impact factor» insgesamt;
- d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation
- e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)

- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.

Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.

- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.

- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche bis zum Dienstantritt des Gewinners gültig ist
Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.
Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postwege.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.
Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

Art. 10

Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe

- 1) Der Vertrag des Inhabers der Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörenden Struktur zu senden.
In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörenden Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.
- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Art. 11

Rechte und Pflichten

- 1) Die jährliche Gesamtstundenverpflichtung für die Ausübung von didaktischer Tätigkeit, integrierender didaktischer Tätigkeit, organisatorischer Tätigkeit (z. B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen), für die administrative Unterstützung der Fakultät und die Studentenbetreuung beträgt bei Vollzeit mindestens 350 Stunden und maximal 390 Stunden bzw. für spezifische Projektstudien, die eine höhere didaktische Betreuung verlangen, maximal 540 Stunden und bei Teilzeit mindestens 200 Stunden und maximal 292,5 bzw. 405 Stunden).

- 2) Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die jährliche Tätigkeit, bestehend aus der wissenschaftlichen Tätigkeit, der didaktischen Tätigkeit, der integrierenden didaktischen Tätigkeit, der organisatorischen Tätigkeit, der administrativen Unterstützung der Fakultät und der Studentenbetreuung mit 1.500 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Vollzeit und mit 750 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Teilzeit quantifiziert.
Alle Stunden werden vom Inhaber der Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] in einem Register vermerkt.
- 3) Die oben genannten Stunden setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Vollzeit Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen und Laboratorien) von mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro akademisches Jahr gemäß den didaktischen Bedürfnissen der Fakultät; bei Teilzeit 75% der oben genannten Mindeststunden (45 Stunden)
 - b) Vorbereitung des Lehrmaterials
 - c) Beratung und Betreuung der Studierenden und Feststellung ihrer Kenntnisse
 - d) Ausübung von anderen unterstützenden oder ergänzenden didaktischen Tätigkeiten (z. B. Betreuung des Projektes, Tutorium)
 - e) organisatorische Tätigkeit (z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen)
 - f) administrative Unterstützung der Fakultät.
- 4) Der Inhaber der Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.
- 5) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.
Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.
- 6) Der Inhaber der Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] muss mindestens 4 Tage in der Woche an der Universität anwesend sein.

Art. 12

Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge

- 1) Die Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] ist unvereinbar mit:
 - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
 - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. „*assegno di ricerca*“)
 - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
 - d) Stipendien, die nach dem Laureat oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
 - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.
 Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge inne haben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.
- 2) Die Juniorprofessur [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDb)] ist vereinbar mit
 - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
 - b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.

- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. „fuori ruolo“).
- 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
- 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
- 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 13

Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung

- 1) Die Jahresbruttovergütung beträgt 42.000 Euro.

Sofern dem Forscher die Wissenschaftszulage gemäß geltender Regelung zuerkannt wird, wird der entsprechende Jahresbruttobetrag zur Jahresbruttovergütung hinzugefügt. Falls die Wissenschaftszulage zuerkannt wird erfolgt die Auszahlung rückwirkend ab Vertragsbeginn. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewertung nach Vertragsbeginn erfolgt.

Für die vom Forscher eventuell geleistete zusätzliche Lehrtätigkeit, kommt der Stundensatz zur Anwendung, welcher zu Beginn des akademischen Jahres, in welchem die zusätzliche Lehrtätigkeit geleistet wird, gültig ist, wobei auch die entsprechenden Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

- 2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen angewandt.

Art. 14

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 16

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8 – Postfach 276 – Tel. +39 0471 011310, E-mail: personnel_academic@unibz.it

- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren

<https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=16&year=2018>

finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 17

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 06.08.2018

Dekret Nr. 423/2018

DER REKTOR

Prof. Dr. Paolo Lugli

